



Bericht

der Landesregierung

Planung der Landesregierung: Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Bericht über die Planung der Landesregierung zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Inhalt

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Wesentliche Inhalte der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung (Entwurf zu Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2014)	4
3. Berechnung der Schülerkostensätze	6
4. Entwicklung der Schülerkostensätze 2013 zu 2014	16
5. Wartefrist für die Ersatzschulbezuschung	19
6. Anlage	22

1. Ausgangslage

1.1 Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 die Landesregierung aufgefordert (Drs. 18/1141 und 18/1187), für die 15. Tagung einen schriftlichen Bericht über ihre Planungen betreffend der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung, wie sie durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes (Drs. 18/942) vorgenommen wird, vorzulegen. Insbesondere soll die Landesregierung die Berechnung und Entwicklung der Schülerkostensätze für alle Ersatzschulen im Detail darstellen. Darüber hinaus sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zu welchen Ergebnissen führte der Auftrag des Landtages an die Landesregierung, die Regelungen zu den Wartefristen und der Ausgleichszahlungen für diese Zeiten zu überprüfen (Drs. 18/234)?
2. Zu welchen Ergebnissen führte der Auftrag des Landtages an die Landesregierung zu überprüfen, ob bei einer Erweiterung bestehender Schulen auf die Wartefrist verzichtet werden kann (Drs. 18/234)?

1.2 Ausgangslage/geltendes Recht

Mit dem Schulgesetz vom 24. Januar 2007 wurden die Bestimmungen für Schulen in privater Trägerschaft neu gefasst. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Ersatzschulen wurden gegenüber der zuvor bestehenden Rechtslage jedoch im Wesentlichen beibehalten. Auch bei der Novelle vom 28. Januar 2011 wurde der Bereich der Ersatzschulen ausdrücklich ausgeklammert. Dabei besteht bei der geltenden Ersatzschulfinanzierung in mehreren Punkten Änderungsbedarf.

Nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Regelungen sind für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschulen die Sach- und Personalkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2 SchulG) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart entstanden sind. Allerdings gelten zur Zeit unterschiedliche Ausgangsbedingungen: Die Schulen des Dänischen Schulvereins werden seit 2008 wieder nach jeweils aktuell ermittelten Schülerkostensätzen gefördert, während alle anderen allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen Zuschüsse auf der Grundlage fortgeschriebener Schülerkostensätze des Jahres 2001 erhalten. Letztere bilden nach mehr als einer Dekade die Verhältnisse an den entsprechenden öffentlichen Schulen nicht mehr angemessen ab. Bei den Waldorfschulen gilt für die Klassenstufen 5 bis 13 zudem die Besonderheit, dass ein aus dem Förderschulsatz errechneter 10,5-prozentiger Aufschlag auf den Schülerkostensatz erfolgt. Insoweit hat auch der Landesrechnungshof darauf gedrängt, die Berechnungsweise der Schülerkostensätze als Grundlage der Ersatzschulbezuschung wieder zu vereinheitlichen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 23. August 2012 (Drs. 18/116) aufgefordert, sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Ersatzschulen, des Dänischen Schulvereins, des Landesrechnungshofes und der kommunalen Spitzenverbände über eine faire, transparente und dynamisierte Berechnungsweise der Schülerkostensätze zu verständigen und bis zur 14. Tagung einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe hat im Zeitraum von November 2012 bis Juni 2013 in sechs Sitzungen intensiv beraten. Der Gesetzentwurf liegt mit dem Entwurf zu Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2014 vor.

2. Wesentliche Inhalte der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung (Entwurf zu Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2014)

2.1 Der Gesetzentwurf zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung greift zunächst die einvernehmlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf:

- Die Schülerkostensätze sollen künftig für alle Schulen in privater Trägerschaft nach einheitlichen Grundsätzen berechnet werden und die Verhältnisse an den entsprechenden öffentlichen Schulen (Personal- und Sachkosten) möglichst aktuell abbilden. Die gesetzlich festgeschriebenen Schülerkostensätze des Jahres 2001 haben sich nämlich von den aktuellen Verhältnissen an den öffentlichen Schulen zum Teil weit entfernt.
- Die Steuerung der Förderung soll über die Festlegung der Prozentanteile der Schülerkostensätze (Fördersätze) erfolgen.
- Bei den Personalkosten wird auf die aktuellen Ist-Kosten des Landeshaushaltes für die jeweiligen öffentlichen Schulen abgestellt (Daten des vorvergangenen Jahres der Bezuschussung). Bei den Sachkosten wird auf den Landesdurchschnittswert des Jahres 2010 zurückgegriffen, der jährlich mit dem Anstieg des Verbraucherpreis-Index dynamisiert wird.
- Die bisher zunächst konkret bedarfsabhängige Förderung der einzelnen Ersatzschule entfällt. Jede Schule wird nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist sogleich mit dem Höchstbetrag aus der Multiplikation von Schülerzahl und Schülerkostensatz gefördert.
- Voraussetzung für die Förderung durch das Land ist, dass der Schulträger kein auf Gewinn orientiertes Geschäftsmodell verfolgt.

2.2 Die Erörterungen in der Arbeitsgruppe haben ferner dazu geführt, dass ergänzend zu den bisher berücksichtigten Personal- und Sachkosten in die Schülerkostensätze künftig auch pauschale Zuschläge für Kosten der Schülerbeförderung, der Schulverwaltung und für Investitionen eingehen.

Auch wird mit der neuen Rechtslage erstmalig dafür Sorge getragen, dass die integrative/inklusive Beschulung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit einem Zuschlag auf den Regelschülerkostensatz gefördert wird.

2.3 Die Berechnung der Schülerkostensätze erfolgt zukünftig ohne die Einbeziehung der Ausgaben des Landes für die Versorgung und Beihilfe. Die Einrechnung von Pensions- und Beihilfeaufwendungen für pensionierte Lehrkräfte führt bei einer Bezuschussung auf Grundlage aktueller Schülerkostensätze zu einer nicht vertretbaren Besserstellung gegenüber den öffentlichen Schulen. Während nämlich mit Blick auf den Schülerrückgang an den öffentlichen Schulen Stellen abgebaut werden, wachsen die Ausgaben für pensionierte Lehrkräfte, die seit dem Jahr 2001 stark gestiegen sind, kontinuierlich in erheblichem Umfang auf, weil jährlich zwischen 800 und 1000 Lehrerinnen und Lehrer in den Ruhestand wechseln. Das führt zu einem Anstieg der Schülerkostensätze für die Ersatzschulen, der umso deutlicher ausfällt, weil mit sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen der maßgebliche Teiler ständig kleiner wird. Anders als die Ersatzschulen kann dagegen keine öffentliche Schule von den wachsenden Ausgaben für pensionierte Lehrkräfte profitieren. Insoweit besteht folglich dringender Korrekturbedarf, um eine auch verfassungsrechtlich nicht zulässige Benachteiligung öffentlicher Schulen zu vermeiden. Stattdessen wird der Schülerkostensatz künftig um einen fiktiven pauschalen Aufschlag auf die Besoldung der beamteten Lehrkräfte erhöht. Dieser setzt sich aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen an der Renten- und Arbeitslosenversicherung zusammensetzt, während für die Kranken- und Pflegeversicherung nur der Arbeitgeberanteil (insgesamt auf der Grundlage des Jahres 2012 30,875%) einbezogen wird. Der Arbeitnehmeranteil bleibt insoweit unberücksichtigt, weil auch die Beamtinnen und Beamten Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung aus ihrer Nettobesoldung tragen. Die einzelnen Fördersätze sind wie folgt vorgesehen:

- 100% für die Förderzentren „Geistige Entwicklung“
- 100% für die Schulen der dänischen Minderheit
- 80% für allgemein bildende Ersatzschulen und sonstige Förderzentren
- 80% für das Berufliche Gymnasium (bisher 50%)
- 65% für die übrigen berufsbildenden Ersatzschulen (bisher 50%)

2.4 Für die Fälle, in denen der Schülerkostensatz für das Jahr 2014 auf der Grundlage aktueller Verhältnisse an den entsprechenden öffentlichen Schulen geringer ausfällt als der zuvor maßgebliche Schülerkostensatz auf der Grundlage von 2001, sind dreijährige (allgemein bildende Schulen) bzw. vierjährige (berufsbildende Schulen) Übergangsregelungen vorgesehen. Weitere Gespräche haben ergeben, dass die Landesregierung eine

Ausweitung der Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulGE für angezeigt hält. Sie wird im Rahmen der Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2014 vorschlagen, die Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulGE so auszuweiten, dass auch die Schülerschule Pinneberg erfasst würde.

Auf die besondere Rolle der Schulen des Dänischen Schulvereins im Zusammenhang mit der in der Landesverfassung verankerten kulturellen Eigenständigkeit der Minderheit wird in § 124 SchulG künftig ausdrücklich Bezug genommen. In diesem Kontext ist für die Schulen der dänischen Minderheit eine vierjährige Übergangszeit vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraums wird den Schulen der dänischen Minderheit der im Jahr 2013 erreichte Besitzstand (einschließlich eines Anteils für die Schülerbeförderung) gewährleistet, ergänzt um eine moderate jährliche Erhöhung von 150 T€ (Steigerung um 0,4% bezogen auf einen Haushaltsansatz 2014 von rd. 37,6 Mio. €). Ab 2017 greift dann auch für die Schulen der dänischen Minderheit die Neuregelung.

3. Berechnung der Schülerkostensätze

Die Berechnung der Schülerkostensätze erfolgt - wie bisher - zunächst anhand der Personal- und Sachkosten, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers einer entsprechenden öffentlichen Schule entstehen. Die Schülerkostensätze werden jährlich aktuell gebildet; die Bindung an die Schülerkostensätze des Jahres 2001 entfällt. Hinzu kommen Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Beförderungskosten, die zusätzlich in den jeweiligen Schülerkostensatz eingerechnet werden.

3.1 Darstellung anhand des Schülerkostensatzes 2014 der Schulart Grundschule

Beispielhaft dargestellt an der Schulart Grundschule berechnet sich der Schülerkostensatz 2014 gemäß Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung wie folgt:

3.1.1 Personalkosten

Als Personalkosten sind folgende Kosten zu berücksichtigen (Persönliche Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gem. § 36 Abs. 2 SchulG ohne Nummer 3 und 6):

- Besoldung der Beamtinnen und Beamten und Entgelt der Beschäftigten
- Kosten der Vertretungen
- Umzugskosten und Trennungsgelder
- Reisekosten einschl. Reisekosten für Schulausflüge
- Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung
- Jubiläumsgelder und -zuwendungen, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütungen für Lehrkräfte in Ausbildung

- Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht, soweit er lehrplanmäßig zu erteilen ist
- Kosten der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibung
- Übernahme von Leitungs- und Mitwirkungsaufgaben bei Veranstaltungen der Lehrerbildung einschl. der Abnahme von Prüfungen, der Lehrerfort- und -weiterbildung und der Unterrichtsfachberatung.

Es wird dabei auf die aktuellen verfügbaren Ist-Ausgaben des Landeshaushaltes für die jeweiligen öffentlichen Schulen abgestellt. Für den Schülerkostensatz 2014 sind das die Ist-Ausgaben des Jahres 2012. Die insoweit erst mit Ablauf eines Haushaltsjahres feststehenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen werden durch die dann statistisch ermittelte Schülerzahl der betreffenden Schulart im Schuljahr 2012/13 dividiert. Der so ermittelte Personalkostenanteil des Schülerkostensatzes ist maßgeblich für die Bezuschussung der Ersatzschulen im Haushaltsjahr 2014 und Grundlage bei der Haushaltsaufstellung für 2014 im Laufe des Jahres 2013. Zu berücksichtigen sind somit stets die Personalkosten, die zwei Jahre vor dem Jahr der Bezuschussung entstanden sind. Diese Berechnungsweise gilt seit 2008 bereits für die Schulen der dänischen Minderheit.

Künftig werden die Schülerkostensätze ohne Einbeziehung von Pensionskosten und Beihilfeleistungen berechnet. Stattdessen erfolgt auf die Kosten der Besoldung für beamtete Lehrkräfte ein prozentualer Aufschlag für fiktiv zu berücksichtigende Sozialabgaben. Er setzt sich zusammen aus den Prozentanteilen für die Beiträge der Arbeitgeber und der Beschäftigten für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung, während für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nur der Arbeitgeberanteil einbezogen wird. Dies führt auf der Grundlage des Jahres 2012 zu einem prozentualen Aufschlag von 30,875%. Der Arbeitnehmeranteil für die Kranken- und Pflegeversicherung bleibt für den Aufschlag unberücksichtigt, weil auch die Beamtinnen und Beamten Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung aus ihrer Netto-Besoldung tragen.

Der Personalkostenanteil im Schülerkostensatz 2014 der Schulart Grundschule errechnet sich damit wie folgt (€):

Personalgesamtkosten Ist-Kosten Landeshaushalt 2012	272.090.928,00
nachrichtlich: davon Beamtenbesoldung	241.776.970,00
hierauf: 30,875% Aufschlag Sozialversicherung	74.648.639,49
Personalgesamtkosten zzgl. Auf- schlag Sozialversicherung (Summe Zeile 1 + 3)	346.739.567,49
Schülerzahl Statistik Schuljahr 2012/13	97.243
Personalkosten pro Schülerin/Schüler (100%)	3.565,70

3.1.2 Sachkosten

Während bei den Personalkosten auf jährlich feststellbare Ausgaben zurückgegriffen werden kann, sind die Sachausgaben der öffentlichen Schulen künftig nicht mehr jährlich als landesweit ermittelte Durchschnittswerte verfügbar, weil mit der Schulgesetzänderung 2011 der Schullastenausgleich in § 111 SchulG neu geregelt worden ist. Seither ist ein unmittelbarer Ausgleich auf Vollkostengrundlage zwischen Schulträger und Wohnsitzgemeinde vorgesehen. Für die Berechnung der Sachkostenanteile der Schülerkostensätze müssen daher künftig die letztmalig für das Jahr 2010 durch das Statistikamt Nord mittels Abfrage bei den öffentlichen Schulträgern ermittelten landesweiten Durchschnittskosten zugrunde gelegt werden. Berücksichtigt werden die Kosten für die Aufgabenerfüllung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG; darin enthalten sind u.a. auch die Kosten für die Unterhaltung der Schulgebäude und -anlagen sowie das sog. „Schulträger-Drittel“ an den Kosten der Schülerbeförderung.

Um diesen Basiswert angemessen zu dynamisieren, wird die vom Statistischen Bundesamt festgestellte Veränderungsrate des Verbraucherpreis-Index zu Grunde gelegt. Die Veränderungsrate gegenüber dem Basisjahr 2010 lag 2011 bei 2,1% sowie 2012 bei 2,0%, daher wird im Jahr 2014 zunächst ein einmaliger Aufschlag von 4,1% vorgenommen. In den Folgejahren ist maßgeblich dann jeweils die jährliche prozentuale Veränderungsrate in dem Jahr, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht. Für den Bewilligungszeitraum 2015 kommt also die amtlich festgestellte prozentuale Veränderung 2013 hinzu und so fort.

Der Sachkostenanteil im Schülerkostensatz 2014 der Schulart Grundschule stellt sich danach wie folgt dar (€):

Sachkosten 2010 (Basiswert)	1.116,82
zzgl. 4,1%	45,79
Sachkosten gesamt	1.162,61

3.1.3 Pauschale für Investitionskosten

Ergänzend wird mit der Neuregelung eine Pauschale für Investitionskosten berücksichtigt. Die Berücksichtigung von investiven Aufwendungen erfolgt in Höhe der im interkommunalen Schullastenausgleich nach § 111 Abs. 1 Satz 4 SchulG geltenden Investitionskostenpauschale. Diese beträgt 250 € je Schülerin bzw. je Schüler.

Im Gegenzug entfällt die bisherige maßnahmenbezogene Förderung von Bauinvestitionen. Während bislang eine Einigung zwischen den Ersatzschulen und dem Bildungsministerium auf die Förderung einzelner konkreter Bauvorhaben notwendig war, profitieren künftig alle Ersatzschulträger von der Pauschale. Anders als die Mittel für Bauinvestitionen unterliegt die Investitionskostenpauschale als Teil des Schülerkostensatzes keiner Zweckbindung, so dass die Mittel flexibel für alle schulischen Zwecke eingesetzt werden können.

3.1.4 Pauschale für Schulverwaltungskosten

Hinzu kommt zusätzlich eine Pauschale für Schulverwaltungskosten in Höhe von 30 € je Schülerin bzw. je Schüler. Mit der Pauschale werden die Kosten für die Verwaltung der Schulen beim Land und den Kommunen abgebildet. Ausgehend von - eher großzügig geschätzten - 200 Stellen für Lehrpersonalverwaltung, Schulaufsicht und kommunale Schulverwaltung ergeben sich rund 10 Mio. € an jährlichen Personalkosten. Geteilt durch die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen von 390.100 im Schuljahr 2012/13 ergibt sich ein Betrag von knapp 26 €, der pauschal auf 30 € aufgerundet wurde. Diese Pauschale wird künftig wie der Sachkostenanteil anhand des Verbraucherpreis-Index dynamisiert.

3.1.5 Pauschale für Schülerbeförderungskosten

Auch für Kosten der Schülerbeförderung wird künftig eine Pauschale, und zwar in Höhe von 100 € je Schülerin bzw. je Schüler berücksichtigt. Entsprechend zu den für öffentliche Schulen geltenden Regelungen wird diese Pauschale für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gewährt.

Der Betrag von 100 € ergibt sich wie folgt: Im Sachkostenanteil sind bereits die Schülerbeförderungskosten enthalten, die die öffentlichen Schulträger nach § 114 Abs. 3 SchulG zu einem Drittel selbst tragen. Keine Berücksichtigung fand bislang der verbleibende Anteil in Höhe von zwei Dritteln, der von den Kreisen getragen wird. Zur Bemessung dieses Anteils muss auf Daten aus dem Jahr 2008 zurückgegriffen werden, da die einzelnen in § 48 SchulG genannten Bestandteile der Sachkosten vom Statistikamt Nord nur bis zum Jahr 2008 erhoben wurden. Im Jahr 2008 betragen die landesdurchschnittlichen Schülerbeförderungskosten rund 145 €. Zwei Drittel hiervon betragen aufgerundet 100 €. Auch diese Pauschale wird künftig mit dem Verbraucherpreis-Index dynamisiert. Bei den Schulen der dänischen Minderheit wird nicht auf die landesweit durchschnittlichen Schülerbeförderungskosten der öffentlichen Schulträger, sondern auf die entsprechenden Durchschnittskosten in den Kreisen abgestellt, in denen die Schulen der dänischen Minderheit tatsächlich liegen. Dies sind die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde. Legt man die betreffenden Daten zugrunde, bemisst sich die Pauschale zum Ausgleich für die nicht bereits in den Sachkosten enthaltenen 2/3 der Schülerbeförderungskosten auf 200 €.

In Berücksichtigung der dargestellten Bestandteile berechnet sich der **Schülerkostensatz 2014 der Schulart Grundschule** wie folgt (€):

Personalkostenanteil	3.565,70
Sachkostenanteil	1.162,61
Pauschalen (Investition, Verwaltung, Beförderung)	380,00
Schülerkostensatz (100%)	5.108,31
Schülerkostensatz (80%)	4.086,65
	4.087,00 (gerundet)

3.2 Schülerkostensätze für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf

3.2.1 Schülerkostensätze für Förderzentren

Bei den Schülerkostensätzen für die Förderzentren ist eine Differenzierung erforderlich. Deshalb ist unverändert ein Schülerkostensatz für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SchulG) sowie ein weiterer Schülerkostensatz für die übrigen Förderschwerpunkte (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SchulG ohne Nr. 4) vorgesehen. Für die Berechnung des Personalkostenanteils im Schülerkostensatz werden die Personalausgaben auf die beiden Bereiche nach Maßgabe der statistisch ermittelten jeweils erteilten Unterrichtsstunden aufgeteilt.

3.2.2 Zuschlag für integrative/inklusive Beschulung

An den öffentlichen Schulen werden Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf überwiegend bereits integrativ/inklusive an allgemein bildenden Schulen beschult. Künftig ist vorgesehen, dass die Ersatzschulen bei einer integrativen/inklusive Beschulung für die betreffenden Schülerinnen und Schüler einen Zuschlag auf den Regelschülerkostensatz erhalten. Die Grundlage für einen solchen Integrationszuschlag, der wie bei einer Beschulung im Förderzentrum zwischen einem Zuschlag für „Geistige Entwicklung“ und einem Zuschlag für „Lernen und andere Förderschwerpunkte“ differenziert, bilden die Personalkosten der Förderzentren, die für integrative/inklusive Beschulung eingesetzt werden. Diese Kosten werden also nicht pauschal den Kosten der allgemein bildenden Schulen zugeschlagen.

Der Integrationszuschlag deckt Aufwendungen ab, die bei einer integrativen/inklusive Beschulung zusätzlich entstehen. Er wird aber allein aus den Personalaufwendungen des Landes berechnet. Die Sachaufwendungen der Träger spiegeln sich dagegen bereits in dem Sachkostenanteil des Schülerkostensatzes der tatsächlich besuchten Schulart wieder. Zur Berechnung des Integrationszuschlags werden die insgesamt durch Lehrkräfte öffentlicher Förderzentren erteilten Unterrichtsstunden auf die Bereiche Integration und Prävention an allgemein bildenden Schulen sowie Unterricht unmittelbar am Förderzentrum aufgeteilt. Die danach entfallenden Prozentanteile an den insgesamt erteilten Unterrichtsstunden werden auf die Personalkosten übertragen, so dass sich die anteiligen Personalkosten für die jeweiligen Bereiche ergeben.

Insgesamt werden damit künftig für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf vier differenzierte Schülerkostensätze ausgewiesen:

- Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Lernen und sonstige“
- Integrative/inklusive Beschulung mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Integrative/inklusive Beschulung mit dem Förderschwerpunkt „Lernen und sonstige“

3.3 Schülerkostensätze für die berufsbildenden Ersatzschulen¹

Auch bei den berufsbildenden Schulen sind wie bei den anderen Schularten künftig die Ist-Ausgaben des Landeshaushaltes maßgeblich. Allerdings können die Personalkosten

¹ In der Darstellung ist als Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf für die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigt, dass Teilzeitschülerinnen und -schüler in vollschulischen Bildungsgängen an öffentlichen Schulen bei der Berechnung der Schülerkostensätze nur mit 50% gewichtet werden.

für die in §§ 88 bis 93 SchulG geregelten berufsbildenden Schularten sowie für berufsvorbereitende Maßnahmen nicht unmittelbar den Haushaltsergebnissen entnommen werden. Daher werden die in der Schulstatistik erfassten erteilten Unterrichtsstunden in den einzelnen Schularten herangezogen, um die Personalkosten den jeweiligen Schularten zuzuordnen. Im Schuljahr 2012/13 verteilten sich die erteilten Unterrichtsstunden wie folgt:

Schularten	Berufsschule	Berufsfachschule	Berufliches Gymnasium	Fachoberschule
Unterrichtsstunden	43.821,8	20.508,6	14.379,1	1.863,8
Anteil Unterrichtsstunden an den Gesamtstunden	50,11%	23,45%	16,44%	2,13%

Schularten	Berufsoberschule	Fachschule	Berufsbildende Schule gesamt
Unterrichtsstunden	1.184,0	5.698,1	87.455,4
Anteil Unterrichtsstunden an den Gesamtstunden	1,35%	6,52%	100%

Um einen Schülerkostensatz für berufsvorbereitende Maßnahmen bilden zu können, wird zusätzlich noch in der Schulart Berufsschule nach den erteilten Unterrichtsstunden in der dualen Berufsausbildung und in den berufsvorbereitenden Maßnahmen differenziert. Diese stellen sich insoweit nach der Schulstatistik wie folgt dar:

Schulart Berufsschule	Duale Berufsausbildung	Berufsvorbereitende Maßnahmen
Unterrichtsstunden	36.653,4	7.168,4
Anteil der Unterrichtsstunden an den Gesamtstunden	41,91%	8,20%

Nunmehr erfolgt eine Umrechnung der Gesamtpersonalkosten auf die einzelnen Schularten anhand des jeweiligen prozentualen Anteils an den erteilten Unterrichtsstunden.

Der sich so ergebende Betrag wird durch die Schülerzahlen in der jeweiligen Schulart geteilt. Nach der Schulstatistik stellten sich die Schülerzahlen im Schuljahr 2012/13 in den einzelnen Schularten sowie in den berufsbildenden Maßnahmen wie folgt dar:

Berufsschule	57.171
Berufsvorbereitende Maßnahmen	7.025
Berufsfachschule	13.454
Berufliches Gymnasium	9.260
Fachoberschule	1.339
Berufsoberschule	824
Fachschule	4.432

Als Ergebnis der Anhörung wird in drei Schularten zusätzlich noch eine Gewichtung der Schülerzahlen nach Voll- und Teilzeitschülerinnen und -schüler berücksichtigt. Da Teilzeitschülerinnen und -schüler i.d.R. nur die Hälfte des Unterrichts wie Vollzeitschülerinnen und -schüler erhalten, erscheint es nicht sachgerecht, die Personalkosten durch die volle Schülerzahl zu teilen. Teilzeitschülerinnen und -schüler werden daher nur mit 50% gewichtet. Nach der Schulstatistik waren im Schuljahr 2012/13 in der Schulart Berufsfachschule von 13.454 Schülerinnen und Schülern 16 in einem Teilzeitbildungsgang (0,001%). Ferner waren in den Schularten Fachoberschule 74 von 1.339 Schülerinnen und Schülern (5,5%) sowie in der Schulart Fachschule 573 von 4.432 Schülerinnen und Schülern (12,9%) in Teilzeitbildungsgängen. In diesen Schularten ist daher durch folgende Schülerzahlen zu teilen:

Berufsfachschule	13.446
Fachoberschule	1.302
Fachschule	4.146

Bei den berufsvorbereitenden Maßnahmen ist festzustellen, dass in den öffentlichen Schulen zwei Maßnahmen (Berufsgrundbildungsjahr - BGJ und Ausbildungsvorbereitendes Jahr - AVJ) als Vollzeitunterricht durchgeführt werden, während drei Maßnahmen (Erstqualifizierung Jugendlicher - EQJ, berufsvorbereitende Maßnahmen der Arbeitsagentur- BvM und Berufseingangsklasse - BEK) in Teilzeit unterrichtet werden. Da bei den berufsvorbereitenden Maßnahmen ca. 1/3 der Schüler/innen in Vollzeitunterricht und ca. 2/3 in Maßnahmen in Teilzeitunterricht beschult werden, wurden unterschiedliche Schülerkostensätzen für berufsvorbereitende Maßnahmen in Vollzeit und Teilzeit

gebildet.

Der ermittelte Personalkostenanteil wird mit dem Sachkostenanteil in den jeweiligen Schularten addiert.

Der Sachkostenanteil wird - wie bisher - ohne Differenzierungen nach Fachrichtungen ermittelt. Er beruht auf den letztmalig für das Jahr 2010 statistisch ermittelten, landesweiten Durchschnittskosten der Schulträger. Hierbei wurde - wie bisher - ein gesonderter Sachkostenanteil nur für die Schulart Berufsschule berücksichtigt, während in den Schularten mit vollschulischen Bildungsgängen einerseits für die Schularten Berufliches Gymnasium, Fachoberschule und Berufsoberschule sowie andererseits für die Schularten Berufsfachschule und Fachschule jeweils gemeinsame Sachkostensätze zugrunde gelegt wurden. Die im Jahr 2010 durch das Statistikamt Nord ermittelten Sachkosten wurden in den Schularten mit vollschulischen Bildungsgängen um die Teilzeitschüler bereinigt. Nach der Schulstatistik gab es im Schuljahr 2010/11 Teilzeitschülerinnen und -schüler nur in den Schularten Fachoberschule und Fachschule. Aufgrund der gebildeten gemeinsamen Sachkostensätze für mehrere Schularten ergeben sich auch für diese Veränderungen. Sie steigen gegenüber den durch das Statistikamt Nord ermittelten Sachkostensätzen leicht an. Die Schulart Berufsschule ist dagegen ganz überwiegend durch Teilzeitbeschulung geprägt. Nur ein geringer Anteil von Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen von berufsvorbereitenden Maßnahmen in Vollzeitunterricht beschult. Daher sind die vom Statistikamt Nord ermittelten Sachkosten um die Vollzeitschüler bereinigt worden. Hierdurch sinkt der Sachkostensatz ganz leicht.

Alle Sachkostensätze werden entsprechend der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex mit 4,1% gesteigert. Der Sachkostenanteil in den einzelnen Schularten stellt sich somit 2014 wie folgt dar (€):

Berufsschule	515,57
Berufsfachschule, Fachschule	540,21
Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsoberschule	649,47

Schließlich kommen noch die Pauschalen für Verwaltungs- und Investitionskosten in Höhe von insgesamt 280 € hinzu. Die Schülerbeförderungspauschale wird nicht berücksichtigt, da auch für die Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen berufsbildenden Schulen keine Schülerbeförderungskosten übernommen werden.

Die Schülerkostensätze werden somit wie folgt berechnet (exemplarisch anhand der **Schulart Fachschule** dargestellt) (in €):

Personalgesamtkosten	213.953.959,00
Ist-Kosten Landeshaushalt 2012, davon 6,52% in der Schulart Fachschule	13.949.798,13
nachrichtlich:	182.626.157,00
davon Beamtenbesoldung, davon 6,52% in der Schulart Fachschule	11.907.225,44
30,875% Aufschlag Sozialversicherung auf den Anteil an der Beamtenbesoldung für die Schulart Fachschule	3.676.355,85
Personalgesamtkosten in der Schulart Fachschule zzgl. Aufschlag Sozialversicherung (Summe Zeile 1 + 3)	17.626.153,98
Schülerzahl, Statistik Schuljahr 2012/13	4.146
Personalkosten pro Schülerin/Schüler (100%)	4.251,88
Sachkosten 2010 zzgl. 4,1%	540,21
Verwaltungs- und Investitionskostenpauschale	280,00
Schülerkostensatz (100%) (Summe Zeilen 6, 7 und 8)	5.072,09
Schülerkostensatz (65%)	3.296,86
	3.297 (gerundet)

4. Entwicklung der Schülerkostensätze 2013 zu 2014

Die Schülerkostensätze entwickeln sich auf der Grundlage der vorgesehenen Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2014 wie folgt (€):

4.1 allgemein bildende Schulen und Förderzentren

(ohne Schulen der dänischen Minderheit)

Schulart	Schülerkostensatz 2013		Schülerkostensatz 2014 nachrichtlich: ohne Ü-Regelung		
Grundschule	80%	3.303	80%	4.087	4.087
Regionalschule	80%	3.917	80%	4.886	4.886
Gemeinschaftsschule	80%	4.008	80%	4.267	4.267
Gymnasium	80%	5.031	80%	4.894	4.616
Waldorfschule Klassen 1 - 4	80%	3.303	80%	4.087	4.087
Waldorfschule Klassen 5 - 13	80% zzgl. 10,5% Förder- schulsatz	4.844	80%	4.654	4.267
Förderzentrum Lernen	80%	7.966	80%	9.338	9.338
Förderzentrum Geistige Ent- wicklung	100%	16.583	100%	20.592	20.592
Integrations- zuschlag Ler- nen	–	–	80%	3.442	3.442
Integrations- zuschlag Geistige Ent- wicklung	–	–	100%	7.265	7.265

Die allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren werden danach ganz überwiegend schon im Jahr 2014 von der beabsichtigten Umstellung auf aktuelle Schülerkos-

tensätze profitieren. Eine Ausnahme sind die Gymnasien, deren Schülerkostensatz gegenüber der bisherigen Berechnungsgrundlage auf Basis des Jahres 2001 um rd. 400 € sinkt. Seither sind nämlich die Schülerzahlen an den öffentlichen Gymnasien um mehr als 1/5 (23%) angestiegen. Personal- und Sachkosten müssen aktuell also durch einen deutlich größeren Teiler dividiert werden. Der Anteil pro Schüler/-in verringert sich infolgedessen. Die Anpassung an die aktuelle Situation erfolgt jedoch schrittweise in einer dreijährigen Übergangsregelung.

Die Waldorfschulen profitieren von deutlich steigenden Schülerkostensätzen für Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 bis 4 sowie in den Förderklassen. Dagegen sinkt der Fördersatz für die Klassen 5 bis 13, der bisher auf einer gesetzlichen Fiktion beruht: Auf den maßgeblichen Satz für Gesamtschulen ist nach geltendem Recht fiktiv noch ein 10,5%iger Anteil des Förderschulsatzes aufzuschlagen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG). Diese privilegierende Sonderregelung kann unter Gleichbehandlungsaspekten gegenüber anderen Ersatzschulen nicht aufrechterhalten werden. Auch insoweit ist aber eine Anpassung in drei Jahresschritten vorgesehen, die einen vertretbaren Übergang ermöglicht.

Generell werden die Schulen von der Umstellung auf aktuelle, jährlich auf der Grundlage der öffentlichen Schulfinanzdaten neu zu berechnende Schülerkostensätze profitieren. Der Sachkostenanteil im Schülerkostensatz sowie die Pauschalen für Schulverwaltungs- und Schülerbeförderungskosten sind gesetzlich dynamisiert (jährliche Veränderungsrate des Verbraucherpreis-Index). Auch der Personalkostenanteil im Schülerkostensatz wird faktisch weiter steigen, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich aufgrund des erheblichen Schülerrückgangs in den öffentlichen Schulen die Kosten je Schüler/-in erhöhen. In der Haushaltsplanung bis zum Jahr 2017 wird insoweit von einer jährlichen Steigerung des Gesamtzuschusses von 4% ausgegangen. Hinzu kommen Mittel für den neu eingeführten Integrationszuschlag und für zusätzliche Schülerinnen und Schüler an den Ersatzschulen.

Die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in privater Trägerschaft für das Jahr 2014 beinhalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger und sind vertraulich.

4.2 berufsbildende Schulen

Schulart Fachrichtung:		Schülerkosten- satz 2013 (50%)	Schülerkostensatz 2014² (65% bzw. BG: 80%) nachrichtlich: ohne Ü-Regelung	
Berufsvorbereitung		4.701	4.748	4.748
Berufsoberschule		4.027	3.891	3.483
Fachoberschule		4.027	3.890	3.479
Berufliches Gymnasium (BG)		3.976	4.583	4.583
Berufsfach- schule	Wirtschaft	3.167	3.598	3.598
	Sport	3.215	3.598	
	Pharmazie	3.498	3.598	
	Fremdsprache	3.695	3.671	
	Informationsver- arbeitung	3.745	3.708	
	Physik	4.454	4.240	
	Informatik	4.508	4.281	
	Elektronik	4.527	4.295	
	Sozialpädagogik	3.634	3.625	
Fachschnule	Sozialpädagogik	3.634	3.550	3.297
	Wirtschaft	4.055	3.866	
	Technik	5.524	4.967	

Bei den berufsbildenden Ersatzschulen führt die Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze - also die Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten der öffentlichen berufsbildenden Schulen - teilweise zu einem Anstieg, jedoch überwiegend zu einem Absinken der Schülerkostensätze. Letzteres kann auch durch die Pauschalen für die Investitions- und Schulverwaltungskosten sowie eine Erhöhung des Fördersatzes von 50% auf 65% nicht kompensiert werden. Maßgebliche Ursache hierfür ist, dass die gesetzlich festgeschriebenen Schülerkostensätze des Jahres 2001 insbesondere bei den vollschulischen Ausbildungsgängen durch eine günstige Personalausstattung bei geringen Schülerzahlen geprägt sind. Bis zur Festschreibung der Schülerkostensätze galt zudem eine

² In den Schülerkostensätzen ist als Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf für die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigt, dass Teilzeitschülerinnen und -schüler in vollschulischen Bildungsgängen an öffentlichen Schulen bei der Berechnung der Schülerkostensätze nur mit 50% gewichtet werden.

Berechnungsweise unter Rekurs auf Personalkostentabellen des Finanzministeriums und die jeweils statistisch festgestellte Lehrer-/Schülerrelation, um so eine zusätzliche Differenzierung innerhalb der Schularten nach Fachrichtungen zu ermöglichen. Künftig ist jedoch auch bei den berufsbildenden Schulen die Orientierung an aktuellen Ist-Ausgaben für die entsprechenden öffentlichen Schularten zu gewährleisten; die Differenzierung nach Fachrichtungen, die innerhalb der beiden Schularten Berufsfachschule und Fachschule bisher zu 12 unterschiedlichen Schülerkostensätzen führte, wird aufgegeben. Um den jeweiligen berufsbildenden Ersatzschulen allerdings eine angemessene Übergangszeit zu ermöglichen, sollen die Zuschüsse durch schrittweise Absenkung über einen Zeitraum von vier Jahren an die aktuellen Verhältnisse der entsprechenden öffentlichen Schulen angepasst werden.

Für die Bezuschussung der einzelnen berufsbildenden Schulen ist danach unter Zugrundelegung der von den Schulen gemeldeten Schülerzahlen festzustellen, dass 10 der 15 Schulen im Jahr 2014 im Vergleich zu 2013 einen höheren Zuschuss erhalten werden. Eine weitere Schule wird in etwa das Zuschussniveau des Vorjahres halten. Lediglich in vier Fällen ist von einem Absinken des Gesamtzuschusses in 2014 auszugehen. Dies begründet sich u.a. damit, dass die meisten Schulen mehrere Schularten vorhalten und insoweit auch von steigenden Schülerkostensätzen profitieren. Bei einigen Schulen wirkt sich zudem positiv aus, dass die Abhängigkeit des Zuschusses von einem nachgewiesenen Bedarf wegfällt.

Die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schulen für das Jahr 2014 beinhalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger und sind vertraulich.

5. Wartefrist für die Ersatzschulbezuschussung

Die gesetzliche Wartefrist für das Einsetzen der Ersatzschulbezuschussung beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Errichtung der Schule (§ 119 Abs. 1 SchulG).

5.1 Verkürzung der Wartefrist und rückwirkende Ausgleichzahlungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist die Wartefrist für die Ersatzschulbezuschussung von drei auf zwei Jahre verkürzt worden. Im bundesweiten Vergleich gilt damit für Ersatzschulträger in Schleswig-Holstein nur eine sehr kurze Wartezeit. In den benachbarten Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern beträgt die Wartefrist drei Jahre. In Niedersachsen ist die Aufnahme der staatlichen Bezuschussung zudem an die staatliche Anerkennung oder die besondere pädagogische Prägung der jeweiligen Ersatzschule geknüpft.

Die geltende zweijährige Wartefrist hat die Neugründung von Ersatzschulen deutlich gefördert. Von den im Schuljahr 2013/14 bestehenden 31 allgemein bildenden Ersatzschu-

len³ sind 11 Schulen seit dem 1. Januar 2008 errichtet worden, also seit dem Zeitpunkt der Verkürzung der Wartefrist auf zwei Jahre. Seit 2008 hat sich mithin die Zahl der allgemein bildenden Ersatzschulen um mehr als 50% erhöht. Mit der zum 1. Januar 2014 vorgesehenen Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung werden sich die finanziellen Rahmenbedingungen insbesondere für allgemein bildende Schulen sowie Förderzentren in Schleswig-Holstein nochmals verbessern. Es ist mithin davon auszugehen, dass Schulgründungen weiter zunehmen werden.

Aus steigenden Schülerzahlen an Schulen in privater Trägerschaft kann im Übrigen nicht auf Einsparungen in den öffentlichen Haushalten geschlossen werden. Auch wachsende Schülerzahlen an diesen Schulen werden nicht dazu führen, dass an öffentlichen Schulen ganze Lerngruppen oder Jahrgänge entfallen können. Spürbare Effekte dürften vielmehr auf eine Verringerung von Lerngruppengrößen beschränkt bleiben und damit zur Folge haben, dass neben deutlich anwachsenden Landeszuschüssen an die Ersatzschulen an öffentlichen Schulen der wirtschaftliche Einsatz von Lehrkräften schwieriger wird.

Auch muss der schulaufsichtliche Zweck einer Wartefrist berücksichtigt werden. Die Wartefrist dient nämlich dazu, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Nachweis zu binden, welcher Aufschluss über die wirtschaftliche Solidität und pädagogische Bewährung des Schulträgers und damit über die effektive Verwendung öffentlicher Gelder gibt (BVerfG, Beschluss v. 9. März 1994, Az. 1 BvR 682/88, 1 BvR 712/88). Es ist jedoch nahezu ausgeschlossen, eine entsprechende Bewährung bzw. Nichtbewährung eines Schulträgers innerhalb des ersten Jahres oder auch der ersten eineinhalb Jahre des Schulbetriebs festzustellen. In der schulischen Praxis stellt sich die Wartefrist dabei durchaus nicht als eine bloße Formalie dar. Gerade in der jüngsten Vergangenheit bestand Anlass, den Betrieb von Ersatzschulen innerhalb der insofern kurzen Frist von zwei Jahren schulaufsichtlich zu beanstanden.

Die geltende Wartefrist von zwei Jahren ist damit erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb jedenfalls über eine gewisse Dauer feststellen zu können. Sie hat maßgeblich dazu beigetragen, dass sich seit ihrer Geltung in nur 5,5 Jahren die Zahl der allgemein bildenden Ersatzschulen⁴ im Land um mehr als 50% erhöht hat.

Aus diesem Grund ist auch eine Normierung von Ausgleichsansprüchen der Schulträger für während der Wartefrist nicht gewährte Zuschüsse nicht vorgesehen. Von den Nachbarbundesländern sieht lediglich Hamburg Ausgleichzahlungen in Höhe von 50% der in der Wartezeit nicht gewährten Finanzförderung vor. Bei einer dreijährigen Wartefrist hat also der jeweilige Ersatzschulträger auch in Hamburg faktisch jedenfalls 1,5 Jahre finan-

³ ohne Schulen der dänischen Minderheit

⁴ ohne Schulen der dänischen Minderheit

ziell vorzuleisten, wobei der Ausgleichsbetrag in zehn gleichen Jahresraten geleistet wird. In Schleswig-Holstein setzt die staatliche Förderung dagegen bereits ein Jahr früher ein. Ungeachtet dessen wäre die Gewährung von rückwirkenden Ausgleichszahlungen mit deutlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden. Diese Mittel würden wiederum zur Deckung der mit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung vorgesehenen Mehraufwendungen des Landes für die Förderung der Schulen in privater Trägerschaft fehlen.

5.2 Wartefrist bei Erweiterung bestehender Ersatzschulen

Gem. § 115 Abs. 2 SchulG gelten insbesondere folgende Maßnahmen des Trägers einer bereits bestehenden Schule als Errichtung einer Ersatzschule mit der Folge, dass für die betreffende Maßnahme die Wartefrist gem. § 119 Abs. 1 SchulG ausgelöst wird:

1. Einführung einer weiteren Schulart
2. Einführung eines weiteren Bildungsgangs
3. Bildung einer Außenstelle
4. Wechsel des Trägers

Hintergrund sind Sinn und Zweck der Wartefrist, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Nachweis zu binden, welcher Aufschluss über die wirtschaftliche Solidität und pädagogische Bewährung des Schulträgers und damit über die effektive Verwendung öffentlicher Gelder gibt. Es geht mithin um die Bewährung des konkreten Betriebs der einzelnen Schule, Schulart oder Fachrichtung durch den jeweiligen konkreten Träger. Aufgrund des Betriebs einer Ersatzschule der Schulart Grundschule kann z.B. eine Bewährung auch für die Schulart Gemeinschaftsschule oder Gymnasium nicht gefolgert werden. Ausgeschlossen werden soll, dass Ersatzschulträger mit ihrem Geschäftsmodell darauf abzielen, entweder Schulen anderer Träger, die die Wartefrist bereits erfüllt haben, zu übernehmen, oder nach der Errichtung einer Schule zu expandieren und Schulen an den weiteren Standorten formal als Außenstellen zu führen.

Eine Änderung dieser Rechtslage wird nicht befürwortet. Bereits jetzt ermöglicht es § 119 Abs. 2 SchulG, Ausnahmen von der Wartefrist zuzulassen. So löst beispielsweise ein Trägerwechsel von einem eingetragenen Verein auf eine gemeinnützige GmbH keine Wartefrist aus, wenn die für den Träger agierenden Personen ganz überwiegend identisch sind. Auch hat das Bildungsministerium in der Vergangenheit bei einem Schulartwechsel von der Regional- zur Gemeinschaftsschule Anträgen gem. § 119 Abs. 2 SchulG stattgegeben. Die bestehende Rechtslage sichert damit in angemessener Weise die Einhaltung der qualitativen Anforderungen an einen Schulbetrieb durch private Träger.

Vertrauliche Anlage
zum Bericht der Landesregierung
zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Die Anlage wurde den Abgeordneten gesondert zugeleitet.